
Datum: 18.11.2009
Gericht: Oberlandesgericht Köln
Spruchkörper: 2. Strafsenat
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 2 Ws 562/09
ECLI: ECLI:DE:OLGK:2009:1118.2WS562.09.00

Tenor:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden dem
Beschwerdeführer auferlegt, § 473 Abs. 1 StPO.

G r ü n d e : 1

Die Generalstaatsanwaltschaft hat zu dem Rechtsmittel wie folgt Stellung genommen: 2

I. 3

Im Ermittlungsverfahren 90 Js 81/08 StA Köln wurde dem Beschwerdeführer mit 4

Beschluss des Landgerichts Köln vom 21.04.2008 - 111-12/08 - Rechtsanwalt X. als 5

Pflichtverteidiger beigeordnet (Bl. 6 d.SH 90 Js 81/08). Mit Beschluss der 11. großen

Strafkammer des Landgerichts Köln - 111 Ks 18/08 - vom 24.07.2009 wurde die Anklage der

Staatsanwaltschaft Köln gegen den Angeklagten E. u.a.

wegen versuchten Totschlages zugelassen und das Hauptverfahren eröffnet. 6

Vor Durchführung des ersten Hauptverhandlungstages bestellte sich Rechtsan- 7

walt D. G. mit Schreiben vom 17.08.2009 als Verteidiger des Angeklag- 8

ten E. und fügte eine entsprechende Vollmacht bei (Bl. 19 ff. d SH 9

90 Js 81/08). Am dritten Verhandlungstag (29.09.2009) hat Rechtsanwalt G. 10

die Beiordnung als zweiter Pflichtverteidiger beantragt und u.a. ausgeführt, dass	11
er die Hauptverhandlung an diesem Tag wegen einer anderweitigen Verpflichtung	12
verlassen müsse (Bl. 55, 107 d.SH 90 Js 81/08). Die Vorsitzende hat diesen Bei-	13
ordnungsantrag mit Verfügung vom 29.09.2009 abgelehnt (Bl. 55, 107 d.SH	14
90 Js 81/08). Gegen diese Verfügung der Vorsitzenden hat der Wahlverteidiger Franz	15
mündlich im Rahmen des dritten Verhandlungstages sogleich Beschwerde eingelegt,	
diese jedoch nicht weiter begründet (Bl. 55, 107 d.SH 90 Js 81/08).	
II.	16
Unabhängig von der hier schon zweifelhaften Frage der Zulässigkeit der Beschwerde	17
nach § 304 Abs. 1 und Abs. 2 StPO - der nicht beigeordnete Wahlverteidiger hat kein	
eigenes Beschwerderecht (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 52. Aufl. § 141 Rdnr. 10 a) und ist	
offensichtlich nicht zur Einlegung des Rechtsmittels ermächtigt - ist die Beschwerde jedenfalls	
unbegründet.	
Bei der Bestellung eines weiteren Pflichtverteidigers handelt es sich um eine	18
Ermessensentscheidung, die nur darauf überprüft wird, ob die Vorsitzende die Grenzen	
ihres Beurteilungsspielraums eingehalten hat (Meyer-Goßner, StPO, 52. Auflage, § 141 Rdnr.	
9 m .w. N). Eine Überschreitung ist nicht erkennbar.	
Die Bestellung eines weiteren Pflichtverteidigers kommt nur in eng begrenzten	19
Ausnahmefällen in Betracht. Hierfür muss ein unabweisbares Bedürfnis bestehen. Dies	
ist dann anzunehmen, wenn eine ordnungsgemäße Verteidigung nur bei arbeitsteiligem	
Zusammenwirken zweier Verteidiger möglich erscheint (OLG Frankfurt NJW 1980, 1703;	
Meyer-Goßner, StPO, 52. Auflage, § 141 Rdnr. 1 a ff. m .w. N).	
Hierauf beruft sich der Angeklagte bzw. sein nicht beigeordneter Wahlverteidiger indes	20
nicht; die Voraussetzung ist erkennbar nicht erfüllt. Vielmehr trägt der Wahlverteidiger	
vor, dass er den dritten Verhandlungstag wegen weiterer Termine nicht wahrnehmen könne.	
Der Angeklagte ist mithin weiterhin vertreten durch seinen noch anwesenden	
Pflichtverteidiger.	
Es ist nicht einmal ansatzweise erkennbar, dass der Pflichtverteidiger, Rechtsanwalt X.,	21
allein nicht in der Lage sein könnte, den Prozessstoff zu bewältigen. Das auf mehrere	
Verhandlungstage terminierte Verfahren ist zwar umfangreich und dürfte sowohl in	
tatsächlicher wie rechtlicher Hinsicht als komplex und schwierig einzustufen sein. Auch lautet	
der Tatvorwurf unter anderem auf versuchten Totschlag, so dass im Verurteilungsfall eine	
gravierende Strafe zu erwarten ist. Andererseits ist das Verfahren aber nicht von einem solchen	
Umfange und einer derartigen Schwierigkeit, dass eine ordnungsgemäße Verteidigung allein	
durch Rechtsanwalt X. in Frage gestellt wäre.	
Dem stimmt der Senat zu mit der Maßgabe, dass die Beschwerde bereits deshalb unzulässig	22
ist, weil sie sich gegen die Entscheidung des erkennenden Gerichts richtet.	
Nach der Rechtsprechung des Senats (19.09.2001 – 2 Ws 428/01 -; 23.05.2005 – 2 Ws	23
268/05 -; 21.04.2006 – 2 Ws 171/06 -) fällt eine Beschwerde gegen Entscheidungen des oder	
der Vorsitzenden über die Bestellung oder Abberufung eines Pflichtverteidigers in der	
Hauptverhandlung unter § 305 StPO . Der gegenteiligen Auffassung ist im Hinblick auf den	

Gesetzeswortlaut und den Zweck des § 305 StPO , einander widersprechende Entscheidungen verschiedener Rechtsmittelgerichte zu vermeiden und im Interesse der Prozessökonomie und Verfahrensbeschleunigung dem erkennenden Gericht die Durchführung der Hauptverhandlung ungehindert durch Eingriffe der Beschwerdeinstanz zu ermöglichen, nicht zu folgen.
